

Zahl. IX-L-26/2-1977 Bearbeiter 02742/2551 Datum 4. Dezember 1978  
Mag.jur. Eigl Klappe 16

Betrifft : die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;  
Gemeinde Eichgraben; Naturdenkmalerklärung  
von 4 Rotbuchen (Dipl.Ing. Kurt u. Ingrid Leitner,  
Hutten 20)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-1, die auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, EZ. 29, KG. Eichgraben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden 4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl.Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eichgraben;

- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, Zahlbuch und Grundbuch, Neulengbach, Kl. 1, 3040 Neulengbach; 1X-L-26\2-1977 Mag. Jur. Eigi. Kl. 1, 3040 Neulengbach
- 3) den Herrn Bürgermeister in Eichgraben;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten; Begriff
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/3, Gemeinde Eichgraben, Hütten 20, von 4 Rotbuchen (Dipl. Ing. Kurt u. Ingrid Leitner, Hütten 20) 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann  
Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, die auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, E.Z. 29, KG, Eichgraben, südlich des Wohnhauses Hütten Nr. 20 stehenden 4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

B e z r ü c k u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt  
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann  
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezichtigen, einen bezichtigten Berufungsantrag zu enthalten und mit 2,70 -- pro Bogen zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Nr. Herrn Dipl. Ing. Kurt Leitner, Hütten 20, 3032 Eichgraben;

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN  
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten  
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-80158/7 Bearbeiter 02742/2551 22. November 1982  
Fuchs Klappe 15

Betrifft

LEITNER Dipl. Ing. Kurt und Ingrid, Eichgraben;  
4 Rotbuchen in der KG. Eichgraben - Entfernung  
eines Baumes beim Hause Paar

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutz-  
behörde gestattet gemäß § 9 Absatz 8 Ziffer 1 und 2  
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, Herrn  
Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid LEITNER, Herrgottswin-  
kelstraße 2, 3032 Eichgraben, die  
Entfernung 1 Rotbuche  
beim Hause Paar - Naturdenkmal laut Verfügung der Be-  
zirkshauptmannschaft St. Pölten vom 4. Dezember 1978,  
Zahl IX-L-26/2-1977.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezo-  
gene Gesetzesstelle und insbesondere auf das Gutachten  
des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,  
wonach gegen die Entfernung der einen Rotbuche keine  
Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturdenkmals  
eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und  
die Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar ist.

Im Übrigen kann im Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine  
weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-  
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,  
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu  
stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,  
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;



**Ergeht zur Kenntnis an**

- 2) Herrn Josef und Frau Maria Paar, Herrgottswinkelstraße 4, 3032 Eichgraben;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

**Der Bezirkshauptmann  
Dr. Michalitsch  
Wirkl. Hofrat**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**

*[Handwritten signature]*

Die Ansehung steht sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gutsbesitzer des Ansehungsbereiches für den Ansehungsbereich, wobei gegen die Ansehung der einen Besondere keine Bedenken bestehen, da der Ansehung des Ansehungsbereiches eine Besondere für Personen und Sachen besteht und die Ansehung für den Ansehungsbereich nicht zusammen ist. Im Übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine Besondere Ansehung stattfinden.

Die Ansehung steht sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gutsbesitzer des Ansehungsbereiches für den Ansehungsbereich, wobei gegen die Ansehung der einen Besondere keine Bedenken bestehen, da der Ansehung des Ansehungsbereiches eine Besondere für Personen und Sachen besteht und die Ansehung für den Ansehungsbereich nicht zusammen ist. Im Übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine Besondere Ansehung stattfinden.

Die Ansehung steht sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gutsbesitzer des Ansehungsbereiches für den Ansehungsbereich, wobei gegen die Ansehung der einen Besondere keine Bedenken bestehen, da der Ansehung des Ansehungsbereiches eine Besondere für Personen und Sachen besteht und die Ansehung für den Ansehungsbereich nicht zusammen ist. Im Übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine Besondere Ansehung stattfinden.

Zahl. IX-L-26/2-1977 Bearbeiter 02742/2551 Datum 4. Dezember 1978  
Mag.jur. Eigl Klappe 16  
Betrifft : die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;  
Gemeinde Eichgraben; Naturdenkmalerklärung  
von 4 Rotbuchen (Dipl.Ing. Kurt u. Ingrid Leitner,  
Hutten 20)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-1, die auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, EZ. 29, KG. Eichgraben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden 4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl.Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eichgraben;

- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, Zahlbuch und Grundbuch, Neulengbach, Klage Nr. 1477/1977
- 3) den Herrn Bürgermeister in Eichgraben;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/3, 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann  
 Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß  
 § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, die  
 auf den Parzellen Nr. 1477 und 1478, K.G. Eich-  
 graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden  
 4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und  
 einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

B e z u n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion  
 festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein  
 gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt  
 keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann  
 Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-  
 lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der  
 Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,  
 die diesen Bescheid zu bezichtigen, einen begründeten  
 Berufungsantrag zu enthalten und mit 2 70.-- pro  
 Bogen zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl.-Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Nr.  
 Herrn Dipl.-Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-  
 graben;



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN  
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten  
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-80158/7 Bearbeiter 02742/2551 22. November 1982  
Fuchs Klappe 15

Betrifft

LEITNER Dipl. Ing. Kurt und Ingrid, Eichgraben;  
4 Rotbuchen in der KG. Eichgraben - Entfernung  
eines Baumes beim Hause Paar

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutz-  
behörde gestattet gemäß § 9 Absatz 8 Ziffer 1 und 2  
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, Herrn  
Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid LEITNER, Herrgottswin-  
kelstraße 2, 3032 Eichgraben, die  
Entfernung 1 Rotbuche  
beim Hause Paar - Naturdenkmal laut Verfügung der Be-  
zirkshauptmannschaft St. Pölten vom 4. Dezember 1978,  
Zahl IX-L-26/2-1977.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezo-  
gene Gesetzesstelle und insbesondere auf das Gutachten  
des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,  
wonach gegen die Entfernung der einen Rotbuche keine  
Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturdenkmals  
eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und  
die Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar ist.

Im Übrigen kann im Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine  
weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-  
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,  
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu  
stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,  
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

**Erght zur Kenntnis an**

- 2) Herrn Josef und Frau Maria Paar, Herrgottswinkelstraße 4, 3032 Eichgraben;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

**Der Bezirkshauptmann  
Dr. Michalitsch  
Wirkl. Hofrat**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**

*Handwritten signature*

Die Ansehung stützt sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gesetz des Amtsvorgängigen für Naturschutzangelegenheiten. Weshalb gegen die Aufhebung der einen solchen Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturschutz eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und die Ansehung für den Betroffenen nicht zurechenbar ist. Im Übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine weitere Verbindung entstehen.

Bezüglich der Ansehung gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Bezirksamt ein Widerspruch eingebracht werden. Die diesen Bescheid zu bezichtigen, einen begründeten Widerspruch zu enthalten hat und mit 100,- zu bezahlen ist.

Herrn Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;